



# Turn und Sportverein Lehrensteinsfeld e.V.

## Vereinsatzung

### Inhaltsverzeichnis:

|      |  |    |
|------|--|----|
| § 1  | Name, Eintragung im Vereinsregister, Sitz und Vereinsfarben..... | 2  |
| § 2  | Zweck des Vereins .....  | 2  |
| § 3  | Weitere Vereinsgesetze .....                                     | 4  |
| § 4  | Verbandszugehörigkeiten .....                                    | 4  |
| § 5  | Geschäftsjahr.....   | 4  |
| § 6  | Mitgliederschaft .....   | 4  |
| § 7a | Vereinsimmobilien .....  | 6  |
| § 7b | Beiträge.....  | 7  |
| § 8  | Rechte und Pflichten der Mitglieder.....                         | 7  |
| § 9  | Strafbestimmungen.....   | 8  |
| § 10 | Ehrungen.....  | 9  |
| § 11 | Organe des Vereins.....  | 10 |
| § 12 | Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) .....               | 10 |
| § 13 | Hauptausschuss (Gesamtausschuss).....                            | 12 |
| § 14 | Vorstand.....  | 14 |
| § 15 | Kassenprüfer .....   | 15 |
| § 16 | Abteilungen des Vereins.....                                     | 15 |
| § 17 | Auflösung des Vereins.....                                       | 16 |
| § 18 | Inkrafttreten.....   | 16 |

### Anhänge

- Finanz und Beitragsordnung
- Ehrenordnung

## **§ 1 Name, Eintragung im Vereinsregister, Sitz und Vereinsfarben**

- (1) Der im Jahre 1904 gegründete Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportverein Lehrensteinsfeld.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn (Register-Nr. VR 605) eingetragen und hat den Namenszusatz 'e. V.'
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lehrensteinsfeld.
- (4) Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Seine Tätigkeit ist daher darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos durch Pflege des Sports, der Kultur und der freien (und sportlichen) Jugendhilfe zu fördern.
- (4) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (2. Teil, 3. Abschnitt, §§ 51-68 AO).
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, Zuwendungen oder Ähnliches aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.



### **§ 3 Weitere Vereinsgesetze**

- (1) Zur Durchführung einer Satzung ist die Schaffung weiterer, die Mitglieder des Vereins bindender Vereinsgesetze (Finanzordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Geschäftsordnung, Abteilungsordnungen) möglich. Ihr Inhalt darf dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Die Schaffung dieser weiteren Ordnungen, auch etwaiger Abteilungsordnungen obliegt dem Hauptausschuss des Vereins.

### **§ 4 Verbandszugehörigkeiten**

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (3) Weitere Mitgliedschaften zu Verbänden, die dem Satzungszweck nicht entgegenstehen, können vom Hauptausschuss beschlossen werden.
- (4) Sie sind in der unmittelbar darauf folgenden Mitgliederversammlung Bekannt zu geben.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

#### I. Allgemein

- (1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts (außerordentliche Mitglieder) sein.

#### II. Erwerb der Mitgliedschaft:

- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der möglichst von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein soll und an den Verein zu richten ist. Der Antrag hat Name, Vorname, Anschrift und Geburtstag des Antragstellers zu enthalten.  
Wenn sich während der Mitgliedschaft diese gemachten Angaben verändern, sind diese sich ergebenden Änderungen dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- (4) Mitglieder des Vereins vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahres gelten als Jugendliche.

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Kinder. Sie werden in Kinder- und Jugendabteilungen zusammengefasst. Näheres kann in einer Jugendordnung bestimmt werden.

- (5) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (6) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Quartal in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- (7) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- (8) Die Aufnahme kann nur aus Gründen verweigert werden, die auch zum Ausschluss aus dem Verein führen würden.
- (9) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht, Beschwerde an die nächst tagende Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) einzureichen, die endgültig über das Aufnahmegesuch entscheidet. Dem vom Vorstand abgelehnten Bewerber muss dieses Recht zur Beschwerde schriftlich Bekannt gegeben werden.
- (10) Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf keiner Zustimmung des Vorstandes, ist diesem aber unverzüglich Bekannt zu geben.
- (11) Personen die sich um den Verein oder die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres kann in einer Ehrenordnung bestimmt werden.

### **III. Verlust der Mitgliedschaft:**

- (12) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- (13) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds erlischt durch

a) Tod

b) Austritt

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

Für die Austrittserklärung gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

- c) Ausschluss  
Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- cc-1 mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr trotz erfolgter Mahnung im Rückstand ist,
  - cc-2 die Bestimmungen dieser Satzung oder anderer Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - cc-3 Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - cc-4 sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder sich auf sonstige Art und Weise vereinschädigend verhält,
  - cc-5 die Satzung oder Ordnungen des WLSB oder eines anderen Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, verletzt.

- (14) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er eingeladen ist.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Der weitere Rechtsweg ist, sofern keine gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen, ausgeschlossen.

- (15) Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (16) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

## **§ 7a Vereinsimmobilien**

Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien des Vereins sowie die Durchführung von Bauvorhaben unterliegen der Genehmigung durch die Hauptversammlung

## § 7b Beiträge

### I. Allgemein:

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge (Sonderbeiträge, Abteilungsbeiträge, Abgaben), Umlagen und Aufnahmegebühren festsetzen.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Näheres kann in einer Finanzordnung geregelt werden.

### II. Ordentliche Mitglieder:

- (5) Bei der Aufnahme in den Verein ist, falls festgesetzt, die Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (6) Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

### III. Außerordentliche Mitglieder

- (7) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.  
Die festgesetzte Beitragshöhe muss mindestens dem Beitrag eines volljährigen ordentlichen Mitglieds entsprechen.
- (8) Näheres zu den Absätzen 1 - 7 kann in einer Finanzordnung geregelt werden.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### I. Allgemein

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Der Verein fertigt zur Dokumentation der Vereinsgeschichte Bild- und Tonaufzeichnungen bei Sport und Festaktivitäten an. Diese Aufzeichnungen werden vereinsintern, sowie in lokalen Medien und der vereinsbetriebenen Homepage verwendet. Sollte ein Mitglied dieses für seine Person nicht wünschen muss er widersprechen.

## II. Ordentliche Mitglieder

- (3) Jedes ordentliche Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Dieses Recht kann durch organisatorisch bedingte interne Vereinsordnungen oder -regelungen durch Beschluss des Hauptausschusses beschränkt werden.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen betreiben. Das Recht zur Erhebung eines Abteilungsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt in der Hauptversammlung das passive Wahlrecht.

## III. Außerordentliche Mitglieder

- (8) Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (9) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (10) Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen.
- (11) Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## § 9 Strafbestimmungen

- (1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.
- (2) Der Hauptausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen die Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a) Verweis,
  - b) zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
  - c) Geldstrafe bis zu 500,- €.
- (3) Die Bestimmungen über den Ausschluss bleiben unberührt.



- (4) Der Betroffene ist vor Beschluss über die Strafmaßnahme zu hören.
- (5) Der Beschluss über die Strafmaßnahme ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- (6) Gegen den Beschluss der Maßnahme nach Absatz 2a und 2b steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (7) Gegen den Beschluss der Maßnahme nach Absatz 2c steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats gegenüber dem Hauptausschuss Berufungsrecht an die nächstliegende Hauptversammlung zu, zu der er eingeladen ist.  
  
Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Beschlusses endgültig.  
  
Der weitere Rechtsweg ist, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, ausgeschlossen.
- (8) Die Vereinsstrafe ist sofort vollziehbar bzw. fällig. Eine eingelegte Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Das Nähere kann eine Rechts- und Verfahrensordnung regeln.

## **§ 10 Ehrungen**

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein oder die Förderung des Vereinszwecks können Ehrungen verliehen werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 6 I. Nr. 10 bleiben unberührt.
- (3) Die Ehrungen werden vom Hauptausschuss beschlossen und in einer Veranstaltung, die als würdiger Rahmen geeignet ist, vollzogen.
- (4) Der Hauptausschuss kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
- (5) Verletzungen von Bestimmungen, die nach § 6 zum Ausschluss führen können und nach § 9 zu einer Vereinsstrafe führen, werden durch Entzug einer bestehenden Ehrenmitgliedschaft geahndet.
- (6) Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden.

## **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
  2. der Hauptausschuss (Gesamtausschuss)
  3. der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (3) § 30 BGB bleibt unberührt.

## **§ 12 Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)**

- (1) Jeweils im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. sie wird von einem der Vorstandsmitglieder einberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten im Amtsblatt der Gemeinde Lehensteinsfeld und durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

Die Hauptversammlung ist von einem der Vorstandsmitglieder zu leiten.

- (2) Die Tagesordnung hat insbesondere zu enthalten:
  - a) Erstattung des Jahresberichts durch einen der Vorstandsmitglieder.
  - b) Erstattung des Kassenberichts durch einen der Vorstandsmitglieder.
  - c) Erstattung der Jahresberichte der Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter,
  - d) Jahresberichte und Bekanntgabe der Protokolle durch den Schriftführer,
  - e) Bericht der Kassenprüfer,
  - f) Jahresbericht eines evtl. gem § 30 BGB bestellten besonderen Vertreters,
  - g) Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Hauptausschusses,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Neuwahlen der zu wählenden Vorstandsmitglieder, aller Abteilungsleiter, deren Stellvertreter, Kassenprüfer und Hauptausschussmitglieder.

- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht sein.

Anträge zur Tagesordnung können nur von Mitgliedern des Vereins eingereicht werden und müssen eine Begründung enthalten.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt, ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Über die Zulassung dieser Dringlichkeitsanträge entscheidet die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

- (4) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands, der Abteilungsleiter und eines evtl. nach § 30 BGB bestellten besonderen Vertreters,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts des Kassiers,
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer,
- e) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder Hauptausschuss wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten,
- f) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, aller Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und der zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über sämtliche durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

- (5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- a) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst.
- b) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder den Vereinszweck berühren, ändern, neueinfügen oder aufheben, erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder den Vereinszweck berührt, geändert, neueingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt unverzüglich zu benachrichtigen.

- d) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- e) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen;  
es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet Satz 4 Anwendung. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, gilt Satz 5 sinngemäß.

Bei der Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied soviel Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit findet Stichwahl nach Satz 4, 5 und 6 statt.

- (6) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (7) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung einschließlich Wahlen ist eine Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss beschlossen, bzw. erlassen werden kann, maßgeblich.
- (8) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.  
Hierzu ist er verpflichtet,
  - a) wenn er die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) wenn die Einberufung von einem 1/4 aller stimmberechtigten ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand gefordert wird,
  - c) in allen weiteren Fällen, die diese Satzung bestimmt.
- (9) Für die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlungen finden die Absätze 1 bis 7 entsprechend Anwendung.

## **§ 13 Hauptausschuss (Gesamtausschuss)**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes,

- b) die gewählten Abteilungsleiter, Kassierer, Schriftführer, sowie die jeweiligen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören. Zusätzlich je ein Vertreter der einzelnen Fußballsparten.
  - c) bis zu vier weitere von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder,
  - d) ein Abgeordneter eines Fördervereins
- (2) Ehrenmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Hauptausschusses
- (3) Der Vorstand kann widerruflich sachkundige Personen als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
- (4) Nach § 30 BGB bestellte besondere Vertreter sind Mitglieder des Hauptausschusses mit beratender Stimme.
- (5) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgewiesen.
- (6) Jedes Mitglied des Hauptausschusses gemäß Absatz 1 hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und die gewählten Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter sowie der Leiter des Jugendfußballs und die von der Hauptversammlung gewählten Ausschussmitglieder sind Mitglieder des Hauptausschusses während der Dauer ihrer Amtszeit von zwei Jahren, es sei denn, die Amtszeit eines Stellvertreters endet zur selben Zeit.
- Dann verkürzt sich die Amtszeit des Stellvertreters ausnahmsweise auf ein Jahr.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Hauptausschuss den Nachfolger berufen, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet.
- In der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.
- (9) Dem Hauptausschuss obliegt,
- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
  - c) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen,
  - d) die Beschlussfassung über sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten, über die der Vorstand nicht entscheidet.
- (10) Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Hauptausschusses gilt § 12 Absatz 6 entsprechend.

- (11) Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens einmal halb-jährlich oder darüber hinaus nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung jedes Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung).

- (12) Für alles Weitere über die Tätigkeit des Hauptausschusses findet § 12 Absatz 7 entsprechend Anwendung.

## § 14 Vorstand

- (1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus höchstens fünf, mindestens zwei Personen. Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstands bestimmen die Vorstandsmitglieder selbst.

- (2) Die Bestimmungen des § 13 Absätze 2 bis 6, 11 und 12 finden entsprechend Anwendung.

- (3) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (4) Vom Vorstand sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a) Breiten- und Freizeitsport,
- b) Leistungs- und Wettkampfsport,
- c) Jugendpflege,
- d) Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen,
- f) Fragen des unbeweglichen Vermögens.

Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt sein.

- (5) Vom Vorstand können für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellt werden.

- (6) Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche 'Ausschüsse beim Vorstand' ständig oder für einen vorher festgelegten Zweck und Zeitraum gebildet werden. Es gibt keine besonderen Voraussetzungen zur Berufung dieser Mitglieder. Für die Einberufung und Leitung der Sitzungen gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.

- (7) Der Vorstand ist mindestens einmal vierteljährlich oder darüber hinaus nach Bedarf von einem der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Einberufung ist an keine bestimmte Form gebunden. Sie hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen zu erfolgen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht

Bekannt gegeben zu werden.

- (8) Die Bestimmungen des § 12 Absatz 6 und 7 finden entsprechend Anwendung.
- (9) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt.

Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat. Kann Satz 2 dieses Absatzes aus tatsächlichen Gründen nicht wirksam werden, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung weiter.

- (10) Die Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben Einzelvertreterbefugnis. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung eines Vereinsorgans zu treffen.

## **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Die Prüfungen sollen jeweils in angemessenen übersehbaren Zeiträumen während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

## **§ 16 Abteilungen des Vereins**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen zur Durchführung des Turn- und Sportbetriebes Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
- (2) Jede Abteilung, einschließlich der Jugendabteilung, wird von einem Abteilungsleiter geleitet.
- (3) Der Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen sind, bilden den Abteilungsausschuss, der vom Abteilungsleiter berufen werden kann und dessen weitere Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
- (4) Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf ohne bestimmte

Form- oder Fristvorschriften vom Abteilungsleiter einberufen.

- (5) Der Abteilungsausschuss ist selbständig und arbeitet fachlich unter eigener Verantwortung. Die Beschlüsse sind vom Abteilungsleiter zu protokollieren und dem Hauptausschuss zur nächstfolgenden Hauptausschusssitzung vorzulegen (Berichtspflicht).

Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so ist der Beschluss des Abteilungsausschusses unwirksam und die Ausführung unterbleibt.

- (6) Die Mitarbeiter können je nach Bedarf von einer Abteilungs-Versammlung oder vom Abteilungsleiter berufen werden. Für die Einberufung einer Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften des § 12 dieser Satzung entsprechend.

- (7) Sofern die Abteilungen mit Zustimmung des Hauptausschusses eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfungen durch den Vorstand, der Kassenprüfer und eines eventuell bestellten Geschäftsführers. Vorstand, Kassenprüfern und besonderen Vertretern steht ein Weisungsrecht zu.

Ansonsten kann vom Hauptausschuss widerruflich beschlossen werden, dass die Abteilungen die ihnen durch den Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel selbständig verwalten. Die Kassenprüfung kann jederzeit erfolgen.

- (8) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 7 kann durch eine Geschäftsordnung, Finanzordnung und durch Abteilungsordnungen geregelt werden.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung mindestens zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereins-Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Auf der Hauptversammlung am 23.03.2018 wurde vorstehende Satzung beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(die letzte Satzungsänderung erfolgte im Jahre 2015)



